ferner mit Hinweis darauf, daß die Last der Verpslichstung zum Wegebau im ganzen Lande, insbesondere aber im Boigtlande, einer ganz ungleichen Vertheilung unter den Wegebaupflichtigen unterliege, sowie endlich in Erswägung, daß in der neueren Zeit an verschiedenen Orten Nahrungserwerbsetablissements, wie z. B. Fabriken, Kalksund Ziegelbrennereien, Kunstsund Schneidemühlen, Holzshändlergeschäfte und dergleichen gegründet worden seien und daß infolge dessen die Wegebaupflichtigen im Interesse eines derartigen Gewerbtreibenden mehr, als für eine ganze Gemeinde zu leisten hätten, den Antrag gestellt hat:

Die Rammer wolle beschließen:

die hohe Staatsregierung zu ersuchen, noch im Laufe bes gegenwärtigen Landtages den Kammern ein Gesetz zur Berathung über Wegebaupflicht, gesgründet auf die Basis directer und indirecter Bessteuerung, sowie unter Hinzuziehung besonderer Erwerbsverhältnisse, welche einer ganzen Gemeinde besonders nachtheilig sind, vorzulegen.

Der geehrten Kammer wird erinnerlich sein, daß die hohe Staatsregierung bei Eröffnung des letzten orsbentlichen Landtages 1863/64 der Ständeversammlung die Vorlegung eines neuen Straßenbaugesetzes in Aussicht stellte. Nach Inhalt des allerhöchsten Decretes vom 22. Juli 1864

(vergl. Landt.-Acten Abth. I, Bd. 2. S. 694)
tonnte zwar die Vorlegung dieses Gesetzes, "wegen vorsgerückter Landtagszeit und der Schwierigkeit des Gegenstandes halber", nicht zur Ausführung gebracht werden; es ertheilte jedoch die hohe Staatsregierung zu gleicher Zeit und in Berücksichtigung der an dieselbe mittelst Ständischer Schrift vom 18. Juli 1864

(Landt .= Acten Abth. I. Bb. 2. S. 709)

zur Kenntnifnahme abgegebenen Petition des Erblehn=
richters Braun und Genossen zu Lippersdorf, die Auf=
hebung der im Kapitel II. §. 9 unter d enthaltenen Be=
stimmung des Straßenbaumandates vom 28. April 1781
betreffend, die Zusicherung, daß den geäußerten Wünschen
wegen möglichst baldiger Beröffentlichung eines Ent=
wurses werde entsprochen werden.

Als ebenso bekannt barf vorausgesetzt werden, daß die hohe Staatsregierung den ständischen Wünschen gemäß den Entwurf eines neuen Wegebaugesetzs zum Druck gegeben und allen dabei interessirten Behörden und Organen hat zugehen lassen; infolge der dabei zu Tage gekommenen höchst abweichenden Urtheile und Anssichten aber Veranlassung genommen hat, alle einschlasgenden Fragen einer nochmaligen eingehenden Erwägung zu unterwerfen.

(f. L.M. 1866. Allgem. die Ständeversammlung betreffende Nachrichten S. 11.)

Wenn nun aber hiernach die Vorlegung eines neuen Wegebaugesetzs seiten der hohen Staatsregierung annoch zu erwarten steht und die letztere Gelegenheit gehabt hat, durch die eingeholten Gutachten die Ansichten und Wünsche der Bevölkerung hinlänglich kennen zu lernen, so glaubt die Deputation keine Veranlassung zu haben, auf den materiellen Inhalt der Petition näher einzugehen; gestattet sich vielmehr insofern, als der Inhalt der Petition für die Staatsregierung bei der neuen Bearbeitung eines Straßenbaugesetzs von Interesse sein könnte, der geehrten Kammer vorzuschlagen:

Diefelbe wolle befchließen:

die Petition des Abg. Stier an die hohe Staats= regierung zur Kenntnisnahme abzugeben; vorher aber noch an die Erste Kammer gelangen zu lassen.

(Herr Staatsminister von Rostin = Ballwip tritt ein.)

Präsident Haberkorn: Die Debatte ist eröffnet. — Abg. Stier hat das Wort.

Abg. Stier: Ich bin ganz mit der Ansicht der Desputation einverstanden; jedoch muß ich bitten, daß die hohe Staatsregierung auf die in meiner Petition aussgesprochenen Wünsche auch Rücksicht nimmt.

Präsident Haberkorn: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, schließe ich die Debatte und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort. — Der Herr Referent verzichtet darauf und ich frage bemgemäß die Kammer:

"ob dieselbe die Petition des Herrn Abg. Stier an die hohe Staatsregierung zur Kenntnignahme abgeben, vorher jedoch an die Erste Kammer gelangen lassen will?" Einstimmig.

Wir gehen nun zum zweiten Gegenstande über, zum Directorialvortrag über Verlängerung der Vertagung des ordentlichen Landtages über 6 Monate in Gemäßheit §. 146 der Landtags= ordnung. — Herr Secretär Dr. Loth wird der Kammer Vortrag erstatten.

Secretar Dr. Loth:

In dem königl. Decrete vom 16. November 1866, die Geschäftsbehandlung auf dem gegenwärtigen Landstage betreffend, ist bereits darauf hingewiesen, daß sich, theils um der Regierung zu allen, dem ordentlichen Landtage vorzulegenden Arbeiten die nöthige Zeit zu lassen, theils um dem Lande soweit, als möglich, Kosten zu sparen, eine längere Vertagung des Landtags empeshlen werde.

Die Kammern sind mit ihren Arbeiten so weit vors geschritten, daß diese Vertagung bald erfolgen kann.

Ist nun im §. 116 der Berfassungsurkunde vors geschrieben, daß die Vertagung nicht über sechs Monate dauern darf, so bestimmt doch der §. 146 der Landtagssordnung dann eine Ausnahme hiervon, wenn zwischen der Staatsregierung und den Ständen etwas Anderes vereinbart wirb.

Die berzeitigen Berhältnisse rechtsertigen eine solche Ausnahme von der Regel; denn, wenn erst gegen Ende des Monats Februar das norddeutsche Parlament zussammentreten soll und doch längere Zeit beanspruchen wird, um die ihm gestellten Aufgaben zu lösen, so läßt sich nicht absehen, wie es unserer Staatsregierung möglich sein soll, von da ab erst die wichtigsten Vorslagen für den ordentlichen Landtag z. B. das Budget u. s. w. auszuarbeiten und schon nach Ablauf der sechsmonats lichen Vertagungsfrist den Kammern vorzulegen.